

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 14/10 B

L 5 P 37/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 17 P 162/06 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse - Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger begehrt als Sonderrechtsnachfolger der bei der beklagten Pflegekasse versichert gewesenen A. M. (im Folgenden: Versicherte) die Gewährung von Pflegegeld nach der Pflegestufe III. Antrag, Klage (*Urteil des SG vom 16.7.2009*) und Berufung (*Urteil des LSG vom 6.5.2010*) sind erfolglos geblieben. Das LSG hat sich der Auffassung des SG angeschlossen, dass nach dem Ergebnis eines von diesem gemäß §§ 103, 106 SGG eingeholten Gutachtens im Bereich der Grundpflege ein Gesamt-Hilfebedarf von täglich durchschnittlich 196 Minuten besteht und damit die im Gesetz insoweit vorgesehenen "mindestens vier Stunden" unterschritten werden (§ 15 Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB XI). Dem der Versicherten günstigeren Ergebnis eines vom SG nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens mit einem Zeitaufwand für die Grundpflege von 243 Minuten täglich ist das LSG nicht gefolgt. Darin überzeuge vor allem nicht die Bewertung des Zeitaufwands für das Umlagern mit 24 Minuten täglich im Wochendurchschnitt. Insbesondere nicht nachvollziehbar sei die Annahme, dass in der Nacht ein sechsmaliges Umlagern erforderlich sei; dies belegten auch die Angaben des Klägers nicht. Mit dem von Amts wegen eingeholten Gutachten sei insoweit vielmehr ein Zeitaufwand von 13 Minuten als ausreichend anzusehen, weshalb auch nach den für die Versicherte günstigeren Annahmen des Gutachtens nach § 109 SGG die Grenze von mindestens 240 Minuten täglich im Wochendurchschnitt nicht erreicht würden.
 - 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- II
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Kläger weist zwar auf einen gesetzlichen Zulassungsgrund hin, nämlich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Jedoch ist dieser Zulassungsgrund nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
 - 4 1. Formgerecht bezeichnet ist ein Verfahrensfehler nur, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Im Zusammenhang mit der hier erhobenen Rüge der Verletzung des § 103 SGG erfordert das die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrages sowie die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG - verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich aufgrund dieser Rechtsauffassung zur

weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Weiterhin erforderlich sind Angaben zum voraussichtlichen Ergebnis der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35; SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34).

- 5 2. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil ihr nicht zu entnehmen ist, inwieweit das LSG einen im Berufungsverfahren gestellten Beweis Antrag zu Unrecht übergangen haben könnte. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG seinen zuvor angekündigten Beweis Antrag aufrechterhalten hat, wie die Beschwerde anführt; aus dem Protokoll des LSG ist dies nicht zu ersehen. Denn jedenfalls hätte dargelegt werden müssen, inwieweit sich das LSG mit Blick auf den nach seiner Auffassung für den Ausgang des Rechtsstreits maßgebenden Zeitaufwand für nächtliches Umlagern zu einer weiteren Aufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Dafür reicht das Beschwerdevorbringen mit dem pauschalen Hinweis auf die nach Ansicht des Klägers unzureichend berücksichtigten Unterlagen über die ärztliche Betreuung der Versicherten in verschiedenen Universitätskliniken nicht aus. Vielmehr hätte im Einzelnen dargelegt werden müssen, inwieweit diesen Unterlagen Angaben über den nächtlichen Umlagerungsbedarf zu entnehmen sind und deshalb über die bereits erfolgte Beweisaufnahme hinaus eine weitere Aufklärung des Sachverhalts angezeigt war. Das kann dem Beschwerdevorbringen jedoch nicht entnommen werden.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

